

Zweckverband Breitband Landkreis Waldshut

Haushaltssatzung

2022

Haushaltssatzung des Zweckverbands Breitband Landkreis Waldshut für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 5 und 18 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) i.V.m. § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbands Breitband Landkreis Waldshut am 07.07.2022 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan des Zweckverbands Breitband Landkreis Waldshut wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

EUR

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	152.240
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	-152.240
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	0
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	0

1. im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen

EUR

2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	152.240
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	-152.240
2.3	Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	0
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	0
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	0
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	0
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	0
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0

2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus	0
	Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des	0
	Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0,- €

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 0,- €

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 5.000,- €

§ 5 Verbandsumlage

Die Umlagebeträge für die Zweckverbandsmitglieder werden wie folgt festgesetzt

		Gemeinde Jestetten	4.477,62 €
Landkreis Waldshut	44.776,20 €		
Gemeinde Albbruck	4.477,62 €	Gemeinde Klettgau	4.477,62 €
Stadt Bad Säckingen	4.477,62 €	Gemeinde Küssaberg	4.477,62 €
Gemeinde Bernau	2.238,81 €	Gemeinde Lauchringen	4.477,62 €
Stadt Bonndorf	4.477,62 €	Stadt Laufenburg	4.477,62 €
Gemeinde Dachsberg	2.238,81 €	Gemeinde Lottstetten	2.238,81 €
Gemeinde Dettighofen	2.238,81 €	Gemeinde Murg	4.477,62 €
Gemeinde Dogern	2.238,81 €	Gemeinde Rickenbach	2.238,81 €
Gemeinde Eggingen	2.238,81 €	Stadt St. Blasien	2.238,81 €
Gemeinde Görwihl	4.477,62 €	Stadt Stühlingen	4.477,62 €
Gemeinde Grafenhausen	2.238,81 €	Gemeinde Todtmoos	2.238,81 €
Gemeinde Häusern	2.238,81 €	Gemeinde Ühlingen-Birkendorf	4.477,62 €
Gemeinde Herrischried	2.238,81 €	Stadt Waldshut-Tiengen	4.477,62 €
Gemeinde Höchenschwand	2.238,81 €	Stadt Wehr	4.477,62 €
Gemeinde Hohentengen	2.238,81 €	Gemeinde Weilheim	2.238,81 €
Gemeinde Ibach	2.238,81 €	Gemeinde Wutach	2.238,81 €
		Gemeinde Wutöschingen	4.477,62 €

Waldshut-Tiengen, den 22.08.2022

signiert | Martin Kistler | 29.08.2022

Dr. Martin Kistler Zweckverbandsvorsitzender